This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HS2230
G33P68
1898

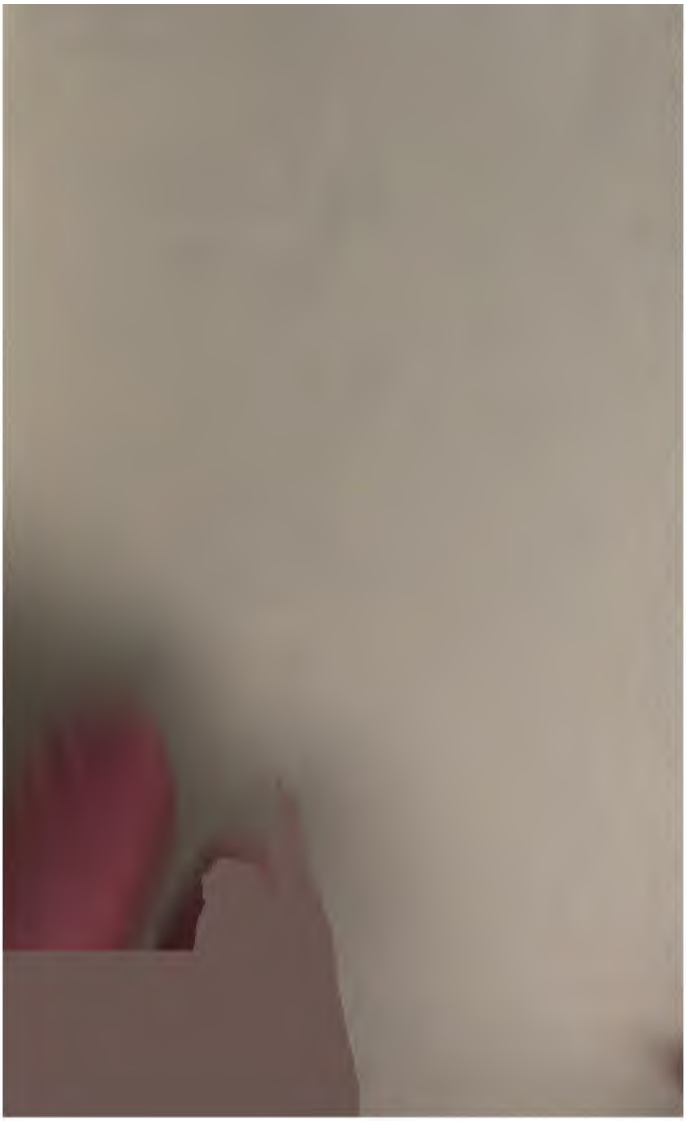

HS2230
G33P68
1898

Amicitia-Loge XIII

zu 358 U. O. B. B.

Gesetze

und

Geschäfts-Ordnung.

Posen
Buchdruckerei von D. Goldberg
1898.

Amicitia-Loge XIII. No. 358.

U. O. B. B.

Bruder

.....

ist am ..... 18.....

in die Amicitia-Loge XIII. Nr. 358 als Mitglied aufgenommen.

.....

Prot-Secretär.

No. ..... *des Aufnahme-Journals.*

Gesetze

und

Geschäfts-Ordnung

der

Amicitia-Loge XIII.

No. 358

U. O. B. B.

in

Posen.

Druck von D. Goldberg, Posen.

Zwecke und Ziele
des
U. O. B. B.

Die Gründung des „Ordens B'nai B'rith" er=
lgte am 13. October 1843 in New=York durch
enry Jones, einen nach Amerika eingewanderten
utschen Maschinenbauer.

Die Devise des Bundes ward:

„Wohlthätigkeit, Bruderliebe, Eintracht".

Seine Aufgabe ist:

„Israeliten zu vereinigen zur Förderung der höchsten
nteressen der Menschheit, den geistigen und sittlichen
haracter unseres Stammes weiter zu entwickeln und
ı heben, die reinsten Grundsätze der Menschenliebe,
er Ehre und des Patriotismus ihm einzuprägen,
unst und Wissenschaft zu unterstützen, die Noth der
rmen und Dürftigen zu lindern, Kranke zu besuchen
nd zu pflegen, den Opfern der Verfolgung zu Hilfe
ı kommen, Wittwen und Waisen zu beschützen und
men mit allen Kräften hilfreich beizustehen".

Der Bund richtet sein Augenmerk zunächst auf unsere jüdischen Glaubensgenossen. Nicht will er sie von den Bekennern anderer Religionen trennen, er will sie lediglich im edelsten Streben unterstützen, durch sie human auf die weitesten Kreise wirken, eine Aussöhnung der Gegensätze will er anbahnen! Jeder seiner Angehörigen soll durch sein Leben den Beweis liefern, daß Judenthum gleichbedeutend ist mit rechtschaffenem Verhalten, mit der Bethätigung der höchsten Grundsätze der Ethik und Humanität, daß es eine Religion ist, die offen vor aller Welt zu bekennen, zur Ehre gereicht!

Die Heimstätten der zunächst in Amerika verbreiteten Vereinigung erwiesen sich bald aller Orten als wahre Schulen, in denen Anstand und Sitte bei der Theilnahme an berathenden Versammlungen gelehrt und geübt, und deren Besuchern das Prinzip eingeprägt wurde, daß ehrenhaftes Betragen und makellose Rechtschaffenheit die besten Führer, die Förderer wahren Gedeihens im Leben sind.

Diesem erziehlichen Wirken des Bundes ist es in erster Reihe zu danken, daß unsere Glaubensgenossen in dem gesammten Gebiete der Vereinigten Staaten eine angesehene und geachtete Stellung einnehmen.

Mitglieder des Bundes bekleiden dort hervorragende Aemter, Vertrauens- und Ehrenstellungen.

Erziehungs-Institute und Schulen aller Art, *insbesondere* gewerbliche, Bibliotheken — darunter

die Maimonides-Bibliothek in Baltimore mit 40000 Bänden, großartige, musterhaft geleitete Wohlthätigkeitsanstalten, so insbesondere das Waisenhaus in Cleveland mit einem Stande von 500 Waisen, das Altersheim in Yonkers, das Touro-Krankenhaus in New-Orleans und zahlreiche sonstige gemeinnützige Anstalten zeugen von der gedeihlichen Thätigkeit der Vereinigung.

Die gesammten amerikanischen Districte des Bundes haben bis zum Jahre 1893 für wohlthätige und gemeinnützige Zwecke im Ganzen 92635000 Mark verausgabt.

Die Thätigkeit der Vereinigung B'nai B'rith beschränkte sich aber keineswegs auf Amerika, sie richtete vielmehr ihr Augenmerk auch auf den Schutz, die Bildung und Hebung der Juden in anderen Welttheilen. Vor Allem in Rumänien, wo unsere Glaubensgenossen keinerlei gesetzliche Anerkennung als Staatsbürger genießen und sogar von der Wohlthat des Unterrichtes in den öffentlichen Schulen ausgeschlossen sind, wo von Zeit zu Zeit Fanatiker immer neue Judenverfolgungen in Scene setzen und wohl gar die gänzliche Vertreibung der Juden aus Rumänien planen. Die Logen in Rumänien sind es vor Allem, die sich gemeinsam der ethischen Interessen der Juden annehmen. Mit Hilfe ihrer amerikanischen Brüder unterhalten sie Wohlthätigkeitsanstalten und insbesondere Schulen, durchdrungen von der Ueberzeugung,

daß ohne Bildung, ohne Wissen die Emanzipat
und Erringung staatsbürgerlicher Rechte auch in
kunft nicht möglich ist.

Auch im Oriente entfaltet der Orden eine üb
aus wohlthätige Wirksamkeit und arbeitet mit reich
Erfolge im Sinne der in Amerika bewährten Id
für Erziehung nicht nur der Jugend, sondern
Juden überhaupt, für Eintracht und brüderliche
sinnung in den Gemeinden, für Hebung der Bildu
und des Ansehens unserer Glaubensgenossen und
seitigung der sie beherrschenden und gegen sie bestehen
Vorurtheile. Es bestehen Vereinigungen in K
stantinopel, Jaffa, Saphet, Bairuth, Jerusal
Smyrna, Alexandrien und Kairo mit zusammen
1000 Mitgliedern. Dieselben unterhalten zum Th
mit Unterstützung der amerikanischen Vereinigun
Handwerker- und Gewerbeschulen, Volksküchen, S
täler, Einrichtungen zur Gewährung ärztlicher H
an arme Kranke, Volksbibliothen 2c.

Bei den vielfachen Wechselbeziehungen zwisc
Amerika und Deutschland konnte es nicht fehlen, d
auch hier die immer mehr aufblühende Vereinigu
B'nai B'rith, ihre Ziele und Bestrebungen beka
wurden. Allein angesichts des in Deutschland he
schenden Indifferentismus war es erst der in
Achtzigerjahren immer mehr um sich greifend
antisemitischen Strömung vorbehalten, den Bo

für die Ideen und Bestrebungen des Bundes B'nai B'rith vorzubereiten.

Heute bestehen in den meisten größeren Städten Nord- und zum Theile auch Süddeutschlands gleiche Logen. Dieselben bilden einen besonderen Verband mit dem Sitze in Berlin. Hervorragende Männer auf den verschiedensten Gebieten menschlicher Kultur, des Handels und der Industrie, Gelehrte, Schriftsteller, Künstler, Aerzte und Rechtsanwälte betheiligen sich mit Ernst und Eifer an den Bestrebungen der Vereinigung. Hunderte und Tausende, die sonst dem Judenthume allmählig ganz entfremdet worden wären, vereinigen sich dort zu gemeinsamer Thätigkeit, zur Belebung und Hebung jüdischen Bewußtseins, zu gemeinnützigen und wohlthätigen Werken; freudig streben sie durch Vorbild und Belehrung der Gesammtheit der Juden Richtung und Anregung zu geben.

Die unserer Vereinigung zu Grunde liegenden Tendenzen haben seit 1889 auch in Oesterreich Wurzel gefaßt. Immer neue kräftige Blüthen wachsen am gesunden Stamme empor; — die dortigen Israelitischen Humanitäts-Vereine B'nai B'rith bilden einen Verband für Oesterreich, dessen freundliche und innige Beziehungen zu den übrigen Verbänden in der Gemeinsamkeit ihrer Bestrebungen, in dem Gefühle *brüderlicher Zusammengehörigkeit* beruhen.

Erfolge so großartiger Natur rechtfertigen die außerordentliche Begeisterung, mit der im Oktober 1893 in vier Welttheilen, insbesondere aber in New-York das fünfzigjährige Jubiläum des Bundes gefeiert wurde.

Kennzeichnend für das große Ansehen, dessen sich derselbe in Amerika erfreut, mag die Thatsache sein, daß sich die hervorragendsten Würdenträger der Vereinigten Staaten theils persönlich, theils mit Glückwünschen an den Festlichkeiten betheiligten.

So schrieb Grover Cleveland, der Präsident der Vereinigten Staaten, an den Obmann des Fest-Comités:

„Geehrter Herr! Es drängt mich, Ihnen zu sagen, wie sehr ich die Freundlichkeit zu schätzen weiß, die Sie mir durch die Einladung, dem fünfzigjährigen Gründungsfeste des Bundes B'nai B'rith beizuwohnen, bewiesen haben.

Leider bin ich durch dringende Amtspflichten verhindert, diese Einladung anzunehmen.

Ein Verein, gegründet zur Förderung so edler Zwecke, wie der Bund B'nai B'rith, muß nicht nur seinen Mitgliedern Enthusiasmus einflößen, sondern auch die Sympathien aller derer sich erwerben, die den Wunsch hegen nach Förderung der Humanität und Pflege der höheren und edleren Instinkte unserer Natur . . . . ."

Mit Recht durfte der Präsident der amerikanischen Verbände, Julius Bien, in seiner Festrede hervorheben: „daß der Bund seinen Aufgaben und Zwecken

all die 50 Jahre her treu geblieben ist, daß er aus kleinen Anfängen zu seiner jetzigen imponirenden Höhe emporgewachsen und in der Lage ist, den wohlthätigsten Einfluß auf die Geschicke unserer Glaubensgenossen und auf die Pflege der Humanität im Allgemeinen auszuüben."

Denn der Orden beansprucht von seinen Mitgliedern unausgesetztes Wirken für das Gute, Ehrenhaftigkeit, Characterfestigkeit, Intelligenz, Herzensgüte und die Fähigkeit, sich für ideale Interessen überhaupt und für jene des Judenthums insbesondere zu begeistern.

Unsere Vereinigung pflegt Geselligkeit, allein bloß als Mittel, um ihren Mitgliedern Gelegenheit zu geben, einander näher zu treten, sich persönlich kennen, achten und schätzen zu lernen, Freundschaften für's Leben zu schließen und die unter uns allgemein herrschende brüderliche Gesinnung zu festigen; allein wir sind nichts weniger als ein Geselligkeitsverein.

Wir sind auch kein geheimer Verein, stehen vielmehr, wie sich dies übrigens ganz von selbst versteht, ganz auf dem Boden des Gesetzes. Unsere Ziele und Zwecke liegen offen dar; unsere edlen Formen haben fremde Blicke nicht zu scheuen, sie bilden den würdigen Rahmen für köstlichen Inhalt.

Allerdings treten wir in keiner Weise vor die Oeffentlichkeit und unsere Vereinigung vermochte nicht Solche zu befriedigen, die in ihr etwa ein Mittel für ehrgeizige Bestrebungen suchen wollten. Was auch immer Gutes und Edles geleistet und geschaffen wird, es geschieht nur der Sache wegen.

Der Orden B'nai B'rith ist auch kein bloßer Wohlthätigkeitsverein, wenn er auch in seiner Devise die Wohlthätigkeit in erster Linie betont und auf diesem Gebiete wahrhaft Großes geleistet hat; — speziell auch in Deutschland, wo Kindergärten, Asyle und Siechenhäuser, die Erweckung israelitischer Frauen zum Beruf von Krankenpflegerinnen, die Schaffung von Arbeitsgelegenheit für Erwerbslose, die Unterstützung des Handwerks, — die Förderung der Liebe zur Bodenkultur und dergl. in den Logen die beste Anregung und Förderung, in vielen Fällen den Grund ihrer Entstehung und ihre Entwickelung fanden und stets finden.

Die hauptsächlichsten Ziele und Zwecke der Vereinigung B'nai B'rith liegen in ganz anderer Richtung; sie sind an und für sich vorwiegend idealer Natur; ihre Nothwendigkeit aber wurzelt in den actuellen Verhältnissen unserer heutigen Zeit.

Machtlos stehen wir, als Gesammtheit, heute Anfeindungen gegenüber, deren Schlagworte immer weitere Schichten der Bevölkerung durchdringen, deren Aeußerungen von Tag zu Tag gehässiger und brutaler werden.

Wer geistig und moralisch hoch genug steht, um sich ganz auf sich selbst zurückziehen zu können, der findet wohl auch die Kraft, andere, bessere Zeiten abzuwarten, an seinem individuellen Selbstbewußtsein prallen Schmähungen, Kränkungen und Zurücksetzungen *aller Art ab.* Leider geht hiermit nur allzuhäufig *Hand in Hand eine* gewisse Selbstüberschätzung

übrigen Glaubensgenossen gegenüber, ein Sichabschließen vor der öffentlichen Berührung mit ihnen, die Furcht, durch jede solche Gemeinschaft, durch offenes Bekennen der Confession in der öffentlichen Meinung herabgesetzt zu werden. Im Stiche gelassen von Jenen, denen naturgemäß die Führung im Widerstande gegen den gemeinsamen Feind zufallen sollte, findet die große Mehrzahl unserer Glaubensgenossen in sich selbst nicht die Kraft, dauernd zu widerstehen. Viele fallen ab, Andere halten es für Pflicht, ihren Kindern gegenüber, denselben den Lebensweg außerhalb des Judenthums zu ebnen. Andere ziehen sich, im Innersten tief verbittert, auf sich selbst zurück und suchen Ersatz in rein materiellen Bestrebungen und Erfolgen; sie empfinden es als Unglück, Juden zu sein und sind doch auch nicht charakterlos genug, den Glauben ihrer Väter zu verleugnen und zu verlassen, an dessen Traditionen sie immer noch hängen.

Hier muß energisch eingegriffen werden; nicht länger dürfen wir unthätig, mit verschränkten Armen dem Verfalle zusehen, und unsere Vereinigung ist es, die in sich die Kraft fühlt, diese Zustände zu bessern, die Zukunft minder bedrohlich zu gestalten.

Der Einzelne, der als solcher nicht widerstandsfähig gegen die Einflüsse der Zeit ist, er findet die Kraft hierzu in der Gemeinschaft mit Anderen. Im Kreise unserer Vereinigung lernt er das Judenthum an der Hand der Geschichte achten, er begreift den Werth de

Ideen unserer Religion und gelangt zu der Ueberzeugung, daß Judenthum gleichbedeutend ist mit echter Humanität, daß seine Lehren es waren, welche den Grund zur sittlichen Entwickelung der Menschheit legten.

Wir pflegen das Selbstbewußtsein, die Achtung des Einzelnen vor sich selbst, aber auch vor seinen Glaubensgenossen. In brüderlicher Gemeinschaft mit hunderten und tausenden ehrenhafter, charaktervoller Glaubensgenossen vermag er leichter dem Ansturme von außen zu widerstehen, er fühlt sich moralisch gehoben und empfindet es nicht als Schande und Unglück, Jude zu sein, offen und frei bekennt er sich als Jude, in dem Bewußtsein, hierdurch sich mehr Achtung nach Außen zu erringen, als durch feigen, falschen Schein. Er gewinnt Hoffnung und Zuversicht auf künftige, bessere Zeiten. Der Verkehr mit neu gewonnenen Freunden, mit denen er sich Eins weiß in Ehrenhaftigkeit, in gemeinsamem Denken und Fühlen, bei denen er Theilnahme, Rath und Hilfe in allen Lebenslagen zu finden sicher ist, entschädigt ihn reichlich für den Entgang anderer, meist oberflächlicher, kühler, sozialer Beziehungen.

In unserer Vereinigung besinnen wir uns wieder auf uns selbst, finden wir wieder die Vornehmheit der Seele, den edlen, von jeder Ueberhebung freien, strenge Pflichterfüllung heischenden Stolz, — daß wir einer Gemeinschaft angehören, von welcher Kultur und Humanität ausgegangen ist und sich der Welt *mittheilt.* —

Um uns selbst der hohen Aufgabe würdig zu machen, welche die Angehörigkeit zu einem solchen Bunde bedingt, üben wir strenge Disciplin und Ordnung, unsere Berathungen und Versammlungen sind formell, ernst und feierlich, die Heimstätten unserer Vereinigungen tragen den ernsten Zwecken durch Würde der äußeren Erscheinung Rechnung. Wir lehren Achtung vor der Autorität, Anerkennung der Leistungen und Verdienste Anderer, Unterordnung des Einzelnen und seiner Interessen unter die Gesammtheit. Unsere Mitglieder begnügen sich nicht damit, gute Familienväter zu sein und mit den Gesetzen nicht in Collision zu kommen, sondern sind bestrebt, durch Anstand im Aeußeren, Bescheidenheit im Auftreten, unbedingte Ehrenhaftigkeit im Berufe und Privatleben, opferwillige Förderung gemeinnütziger und wohlthätiger Zwecke, Achtung vor dem Gesetze, nicht nur der Vereinigung würdig zu sein und zu bleiben, sondern auch dem Judenthume nach Außen hin Anerkennung zu verschaffen. In unserer Mitte ist jedes Parvenüthum, sei es auf geistigem oder materiellem Gebiete, streng verpönt. Grundsatz ist es, den Einzelnen in erster Reihe nach Charakter, Ehrenhaftigkeit, Wohlthätigkeit und idealer Anlage zu beurtheilen und zu schätzen. Bestrebungen auf dem Gebiete der Ethik, Wissenschaft und Kunst werden von uns gewürdigt und nach Kräften gefördert, wie wir überhaupt darauf *bedacht sind*, in unseren Mitgliedern den Sinn für

höhere Interessen, für alles Gute, Edle und Schöne zu wecken.

Wenn wir nun auch eine eng geschlossene Vereinigung bilden, deren einzelne Mitglieder in brüderlicher Freundschaft sich zugethan sind und mit Freude jede Gelegenheit ergreifen, sich gegenseitig zu fördern, so weisen wir doch auf das Entschiedenste jeden Gedanken einer sozialen oder gar einer nationalen Abschließung zurück. Wir wollen, soweit dies an uns liegt, auch fernerhin mit unseren Mitbürgern in gesellschaftlichem Contacte bleiben, wir fühlen uns nicht als Angehörige einer besonderen Nation, vielmehr als Söhne und Bürger des Staates, in dem wir leben, als Mitglieder der Volksgemeinschaft, in der wir erzogen und aufgewachsen sind. Auf dem Boden unserer Vereinigung finden sich die Anhänger der verschiedensten nationalen und politischen Richtungen zusammen, beseelt von dem einen Gedanken, der Veredlung, Stärkung und Erhaltung des Judenthums und der Pflege seiner allgemein menschlichen, humanen Tendenzen.

Jeder Gedanke an ein agressives Auftreten, welcher Art immer, liegt uns fern und nach unseren Statuten sind Debatten politischer Natur in unseren Versammlungen ausgeschlossen. Aber auch religiöse Erörterungen im engeren Sinne beschäftigen uns nicht, Orthodoxe und Liberale, Anhänger der alten Richtungen und Reformer reichen sich die Bruderhand.

Einig in dem Bestreben, die gemeinsamen Zwecke zu fördern, verbinden sie sich versöhnt, freudig als Juden, als Menschen!

Eine Phalanx ehrenhafter, intelligenter und gebildeter Juden, eine ethische Gesellschaft auf dem Boden und im Rahmen des Judenthums, ein beredter und energischer Protest gegen alle Vorwürfe und Anschuldigungen, die gegen das Judenthum erhoben werden, ein Segen zu werden für die Menschheit, das ist's, was unsere Vereinigung erstrebt und als Ziel vor Augen hat!

Gesetze der Amicitia-Loge.

I. Name und Zweck der Amicitia-Loge.

§ 1.

Die am 1. November 1885 als die 13. Loge in Deutschland und die 358. im Orden gegründete Loge in Posen führt den Namen

Amicitia-Loge XIII Nr. 358.

Der Zweck der Loge ist, allen im Vorworte bezeichneten Anforderungen des Ordens gerecht zu werden.

Insbesondere will dieselbe die reinsten Principien der Menschenliebe unter ihren Mitgliedern und in der Menschheit überhaupt zur Geltung bringen und an den Culturaufgaben unseres deutschen Vaterlandes thätig mitwirken, die indifferenten Glaubensgenossen für die unvergänglichen Ideale des Judenthums zurückgewinnen und der materialistischen Zeitströmung entgegenwirken.

Sie will ihre Mitglieder durch gesellige Zusammenkünfte einander nähern, das Gefühl der Eintracht und Freundschaft unter denselben stärken und den verwerflichen Kastengeist beseitigen.

Keines der Gesetze dieser Loge darf in irgend einer Weise gegen die Landesgesetze verstoßen.

Debatten politischer oder religiöser Natur sind ausgeschlossen.

Ein makelloser Charakter und der ernste Vorsatz, das Edle und Gute mit aller Kraft zu fördern, sind unter allen Umständen das Haupterfordernis für die Zugehörigkeit zu dieser Loge.

II. Geschäftsführung.

1. Die Logenversammlungen.

§ 2.

Die ordentlichen Versammlungen finden wöchentlich, Mittwoch Abend um 8¾ Uhr, in den Logenräumen statt.

An jüdischen Festtagen, sowie am Ausgang des Versöhnungstages finden keine Sitzungen statt.

§ 3.

Außerordentliche Versammlungen können berufen werden:

a) durch Beschluß der Loge,
b) in dringenden Fällen durch den Präsidenten,
c) wenn 10 stimmberechtigte Brüder unter Angabe des Zweckes einen schriftlichen Antrag bei dem Präsidenten einreichen, in welchen Falle die Versammlung spätestens innerhalb 5 Tagen zu berufen ist.

In der außerordentlichen Versammlung dürfen

solche Geschäfte vorgenommen werden, zu welchen die Versammlung berufen wurde. Zu allen außerordentlichen Versammlungen sollen den Brüdern schriftliche Einladungen mit Angabe der Tagesordnung zeitig zugestellt werden.

§ 4.

Zur Beschlußfähigkeit bei ordentlichen Versammlungen ist die Anwesenheit von mindestens 10, bei außerordentlichen Versammlungen von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Loge erforderlich.

2. Beamte und ständige Ausschüsse der Loge.

a) Allgemeine Vorschriften.

§ 5.

Die von der Loge zu wählenden Beamten (Wahlbeamten) sind:

1. Präsident,
2. Vice-Präsident,
3. protokollirender Sekretär,
4. Finanz-Sekretär,
5. Schatzmeister.

Die vom Präsidenten zu ernennenden Beamten sind:

1. Marschall,
2. Wächter.

Das Ehrenamt des Mentors wird von dem Präsidenten des vorigen Termins bekleidet; ist dies nicht angängig, so wird der Mentor vom Präsidenten aus der Zahl der Expräsidenten ernannt.

Die acht Beamten der Loge bilden den Beamtenrath. Der Ehrenrath besteht aus den Expräsidenten und den Mitgliedern des Beamtenraths. Repräsentanten und deren Stellvertreter für die Großloge werden aus der Zahl der deutschen Expräsidenten von der Loge gewählt.

Die Amtsdauer der Beamten ist eine jährliche, und zwar vom 1. April bis 31. März des folgenden Jahres (Termin).

Das Amt des Hüters soll durch den Logendiener, wenn er Israelit ist, versehen werden.

§ 6.

Die Loge hat folgende Ausschüsse, deren Amtsdauer stets für einen Termin gilt:

a) Ausschuß für geistige und kulturelle Interessen,
b) Finanz- und Revisions-Ausschuß,
c) Unterstützungs-Ausschuß,
d) Ausschuß für Krankenbesuche,
e) Friedens-Ausschuß,
f) Anschaffungs-Ausschuß,
g) Geselligkeits-Ausschuß.

Außer diesen Ausschüssen können je nach Bedürfnis auch noch andere Ausschüsse zur Erreichung und Förderung der Logenzwecke dauernd oder zeitweilig eingesetzt werden.

b) Wahl der Beamten und der Ausschüsse.

§ 7.

Die Beamtenwahlen finden in der letzten Sitzung *des Termins statt.* Zur Wahlsitzung sind die Mi

glieder besonders einzuladen. Einer jeden Wahl gehen Wahlvorschläge für die zu besetzenden Ämter voraus.

Solche Wahlvorschläge, zu denen jedes Mitglied berechtigt ist, geschehen in der letzten der Wahl vorhergehenden Sitzung und am Wahlabende selbst unmittelbar vor der Wahl.

Falls im Laufe des Termins ein Amt erledigt wird, so findet die Neuwahl in der nächsten Sitzung statt, zu der die Mitglieder einzuladen sind.

§ 8.

In der Sitzung nicht anwesenden Brüder können nur dann als Beamte vorgeschlagen, bezw. gewählt werden, wenn von ihnen eine Erklärung der Annahme vorliegt.

Bei Ausschußwahlen kann die Erklärung abwesender Brüder auch in der nächsten Sitzung abgegeben werden.

§ 9.

Kein Bruder ist befähigt für das Amt des Präsidenten, der nicht vorher ein Jahr als Vize-Präsident, und kein Bruder darf Vize-Präsident werden, der nicht vorher ein Jahr als erwählter oder zwei Jahre als ernannter Beamter gedient hat; es sei denn, daß die Großloge Dispens ertheilt hat.

Die Wahl der Beamten und Ausschuß-Mitglieder hat mittels geschriebener Stimmzettel zu geschehen, die in Form und Farbe gleiches Aussehen haben müssen. *Ist nur ein* Candidat für ein Amt vorgeschlagen, so

kann auch durch offene Abstimmung gewählt
Als Beamte und Ausschuß-Mitglieder sollen
Regel nur am Sitze der Loge wohnhafte Bri
wählt werden.

§ 10.

Zur Wahl eines Beamten oder Ausschuß-Mi
ist die absolute Mehrheit aller anwesenden Mi
nothwendig. Wird eine solche im ersten Wa
nicht erreicht, so kommen diejenigen zwei Can
welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur
Wahl; tritt bei der engeren Wahl zwischen zw
didaten Stimmengleichheit ein, so entscheidet dc
durch die Hand des Präsidenten.

§ 12.

Jeder Beamte muß in einem besonderen Wa
gewählt werden; Ausschuß-Wahlen dagegen fi
einem Wahlgange für den gesammten Ausschu
wenn solche durch Stimmzettel erfolgen.

Bei offener Abstimmung muß über jeden Can
besonders abgestimmt werden.

§ 13.

Bevor zur Wahl mittels Stimmzettel ge
wird, hat der Präsident zwei Wahlaufseher zu e
deren Pflicht es ist, die Wahl zu überwachen,
gegebenen Stimmen zu zählen, zu prüfen und
verlesen. Die beiden Sekretäre haben die so ve
Stimmen zu verzeichnen und das Ergebnis sofo
zu verkündigen.

c) Pflichten der Beamten.

§ 14.

Es ist die Pflicht des Präsidenten, bei allen Versammlungen den Vorsitz zu führen und darauf zu achten, daß die Constitution, die Distrikts- und Nebengesetze befolgt werden, ferner daß alle Beamten und Ausschüsse ihre Pflichten pünktlich erfüllen.

Er ist Kraft seines Amtes berathendes Mitglied aller Ausschüsse, ernennt dieselben, wenn die Loge oder das Gesetz nicht anderweitig darüber verfügt, und besetzt die Stellen abwesender Beamten zeitweilig.

Er gegenzeichnet alle vom Finanz-Sekretär ausgestellten und unterfertigten Anweisungen an den Schatzmeister und unterzeichnet alle anderen amtlichen Schriftstücke.

Er sorgt für Vollziehung aller gesetzlichen Strafen, leitet die Abstimmungen, Wahlen und Ballotagen und verkündet deren Ergebnisse.

Der Präsident darf sich an Beamten- und Repräsentanten-Wahlen betheiligen, an einer sonstigen Abstimmung darf er zunächst nicht theilnehmen, bei Stimmengleichheit giebt er jedoch durch seine Stimme den Ausschlag.

Der Präsident darf, so lange er den Vorsitz führt, sich an den Debatten nicht betheiligen, es sei denn, um eine Gesetzeserklärung, Belehrung oder Berichtigung zu geben. Gegen seine Entscheidung ist nur Berufung *an das Appellations*gericht zulässig.

§ 15.

Der Vizepräsident hat in allen Logenangelegenheiten den Präsidenten zu unterstützen und ihn in Abwesenheit und in sonstigen Verhinderungsfällen zu vertreten, die Berichte an die Groß-Loge hat er neben dem Präsidenten zu vollziehen. Er ist Vorsitzender des Unterstützungsausschusses während der Dauer seiner Amtszeit.

§ 16.

Der protokollirende Sekretär soll das Siegel der Loge in Verwahrung halten, ein getreues Protokoll der Verhandlungen führen, alle eingegangenen Schriftstücke der Loge vorlegen, den Briefwechsel der Loge nach Verständigung mit dem Präsidenten besorgen und nach Schluß der Loge dem Finanz-Sekretär alle die Geldsachen und Unterstützungen betreffenden Papiere sofort einhändigen.

§ 17.

Der Finanz-Sekretär soll alle Logengelder in Empfang nehmen, darüber quittiren und dem Schatzmeister gegen Empfangsschein übergeben.

Er soll ein Verzeichniß über Einnahmen und Ausgaben aufstellen und dasselbe in der ersten Logensitzung eines jeden Monats unter Angabe der in den Händen des Schatzmeisters befindlichen Summe verlesen.

Er soll ein Conto für jedes Logenmitglied und außerdem eine Liste führen, aus welcher die Namen, *Privatwohnungen* und Geschäftslokale der Mitglieder *ersichtlich sind.* Ferner soll er alle durch das Gesetz

vorgeschriebenen Berichte an die Groß-Loge ausfertigen und unterzeichnen.

Er soll die Brüder von stattfindenden Leichenbegängnissen dahingeschiedener Brüder oder deren Angehörigen in Kenntniß setzen. (§ 51 und 52).

Er soll ferner die in § 61 vorgeschriebenen Mahnungen erlassen.

Er soll das Vermächtnißbuch, sowie die Zinsbogen (Talons und Coupons) der zum Besitzstande der Loge gehörigen Werthpapiere in Verwahrung halten und alle Anweisungen auf den Schatzmeister ausstellen und unterzeichnen.

Die vom Finanzsekretär geführten Bücher der Loge sollen dem Präsidenten, dem Finanz- und Revisions-Ausschuß der Loge jederzeit zur Einsicht und Prüfung offen liegen.

§ 18.

Der Schatzmeister soll die Logengelder vom Finanz-Sekretär in Empfang nehmen, darüber quittiren und die vom Präsidenten und Finanz-Sekretär unterzeichneten Anweisungen gegen Bescheinigung auszahlen. Er soll über alle durch seine Hände gehenden Gelder Buch führen und seine Bücher jederzeit dem Präsidenten und dem Finanz- und Revisions-Ausschuß auf Verlangen zur Prüfung vorlegen. Er hat, sobald die in seinen Händen befindlichen Logengelder die Summe *von 500 Mark* übersteigen, hiervon dem Finanz- und

Revisions-Ausschuß Kenntniß zu geben, welcher über die Art der Anlegung des Geldes Bestimmung trifft.

Er soll das Vermögen der Loge (Mäntel der Werthpapiere), soweit es sich nicht nach Vorschrift des § 17 in den Händen des Finanz-Sekretärs befindet, in Verwahrung nehmen.

§ 19.

Der Mentor hat die Erschienenen auf ihre Berechtigung zur Anwesenheit zu prüfen, die Abstimmungen zu überwachen und deren Ergebniß zu ermitteln. Er hat ferner die Candidaten einzuführen und die neu eingeführten Brüder über das Ritual zu unterrichten. Der Mentor hat endlich das Beschlußbuch der Loge zu führen, in welches alle Beschlüsse allgemeineren Charakters eingetragen werden und neben dem Präsidenten dafür Sorge zu tragen, daß alle Beschlüsse der Loge ausgeführt werden.

§ 20.

Die Amtsverrichtungen des Marschalls bestehen in Beschaffung der nothwendigen Materialien für die Sitzungsabende (Stimmzettel 2c.), in Hilfeleistung überlasteter Beamten der Loge, insbesondere die Unterstützung des protokollirenden Sekretärs. Er hat außerdem für die Ordnung und Instandhaltung der Utensilien im Logensaale zu sorgen.

§ 21.

Der Wächter hat die Pflicht, die innere Thür zu *bewachen, von jedem* einlaßbegehrenden Bruder das

Passirwort zu verlangen, und Niemanden einzulassen, der dasselbe nicht geben kann, es sei denn, daß der Einlaßbegehrende ein Mitglied dieser Loge ist. Ferner ist er verpflichtet, jeden Sitzungsabend die Präsenzliste zu führen und die etwa anwesenden fremden Brüder zu veranlassen, sich in das Fremdenbuch einzuzeichnen.

§ 22.

Jeder Beamte ist verpflichtet, bei Eröffnung der Loge anwesend zu sein; versäumt er in vier aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne Entschuldigung seinen Pflichten nachzukommen, so kann sein Amt als erledigt erklärt werden.

Ohne Entschuldigung fehlende Beamte verfallen in eine Strafe von 1 Mark. — Die Entschuldigung kann nur bis zur nächstfolgenden Sitzung angebracht werden.

§ 23.

Beim Austritte aus dem Amte soll jeder Beamte seinem Nachfolger die Gelder, Bücher, Schriftstücke, sowie alles Eigenthum der Loge, das sich in seinen Händen befindet, gegen Empfangsschein übergeben. Er hat die Pflicht, solange sein Amt zu verwalten, bis sein Nachfolger in dasselbe eingesetzt ist.

§ 24.

Der Beamtenrath soll die Geschäfte der Loge vorbereiten. Ueber seine Beschlüsse berichtet in der Loge *der Vizepräsident.*

d) die Pflichten der Ausschüsse.

§ 25.

Der Ausschuß für die geistigen und kulturellen Interessen der Loge soll aus 5 Mitgliedern bestehen, die in jeder letzten Sitzung des Termins zu wählen sind.

Derselbe soll es sich zur Aufgabe machen, geeignete Vorträge, die das Interesse für Kunst und Wissenschaft, besonders die Kenntniß des Judenthums, seiner Geschichte und Literatur befördern, zu veranlassen. Derselbe soll ferner über alle das Judenthum berührenden Erscheinungen in der Presse, auf religiösem, sozialem sowie volkswirthschaftlichem Gebiete, berichten.

Wenn nicht durch die Loge anders bestimmt wird, sollen diese Vorträge während der regelmäßigen Logensitzungen stattfinden.

§ 26.

Der Finanz- und Revisionsausschuß soll aus 3 Mitgliedern bestehen, die in der letzten Sitzung des Termins zu wählen sind. Diesem Ausschusse sind die finanziellen Interessen der Loge anvertraut. Er soll das Vermögen der Loge in mündelsicherer Weise anlegen. Er hat die Bücher halbjährlich zu prüfen und über den Stand der Finanzen spätestens in der zweiten Sitzung nach Ablauf des Halbjahres schriftlich zu berichten. Der Finanz-Sekretär ist zu den Ausschußsitzungen einzuladen, hat jedoch kein Stimmrecht.

Der Ausschuß hat zur Verwendung der Logen-

Einkünfte gemäß § 64 dieses Statuts stets bestimmte Vorschläge zu machen.

§ 27.

Der Unterstützungs-Ausschuß besteht außer dem Vizepräsidenten, welcher den Vorsitz führt, aus 4 Mitgliedern, welche in der letzten Sitzung des Termins gewählt werden. Der Präsident der Loge ist zur Theilnahme an den Sitzungen dieses Ausschusses besonders einzuladen. (s. § 14.).

Die Grundbestimmungen für die Thätigkeit des Ausschusses werden durch Beschluß der Loge festgestellt und können nur mit deren Zustimmung abgeändert werden.

Diesem Ausschusse sind alle Gesuche um Unterstützungen jeder Art zu übergeben, doch können nur solche berücksichtigt werden, welche von einem Bruder eingebracht worden sind; ebenso sind alle Unterstützungs-Angelegenheiten, welche unmittelbar an die Loge gelangen sollen, diesem Ausschusse zur Prüfung und Begutachtung zu überweisen.

Der Ausschuß kann Unterstützungen an nothleidende Brüder nach Maßgabe der von der Loge festgesetzten Bestimmungen ohne Bericht an die Loge gewähren.

Alle anderen ihm zugekommenen oder überwiesenen Unterstützungs-Angelegenheiten hat der Ausschuß sorgfältig zu prüfen und zu begutachten, und erst nach dessen Bericht und Antrag kann in der Loge darüber *berathen* werden.

Jedem Mitglied steht die Berufung an die Loge frei, falls der Ausschuß die Berücksichtigung eines Gesuches ganz oder theilweise verweigert hat.

Auch alle Fälle von Wohlthätigkeits-Bestrebungen, welche der Loge vorliegen, müssen zur Prüfung und Begutachtung dem Ausschusse übergeben werden, ehe über dieselben in der Loge verhandelt werden kann.

In Fällen dringender Noth kann der Ausschuß, mit Genehmigung des Präsidenten und Schatzmeisters vor der Berichterstattung Unterstützung gewähren.

Ueber seine Verhandlungen hat der Ausschuß Protokolle zu führen, welche nur der Einsicht des Präsidenten unterliegen.

Die Namen unterstützter Brüder bleiben Geheimniß des Ausschusses, des Präsidenten und Schatzmeisters, des letzteren in solchen Fällen, die ihm zur Kenntniß gelangt sind. Alle im Besitze des Ausschusses befindlichen amtlichen Schriftstücke, Briefe u. s. w. sind nach Beendigung des Termins, insoweit deren Vernichtung nicht zulässig erscheint, dem Präsidenten behufs Aufnahme in das Archiv versiegelt zu überreichen.

§ 28.

Der Ausschuß für Krankenbesuche soll aus 7 Mitgliedern bestehen, die in der letzten Sitzung des Termins gewählt werden.

Die Obliegenheiten des Ausschusses für Krankenbesuche bestehen darin, die erkrankten Brüder am hiesigen Platze nach Anordnung des Vorsitzenden zu besuchen

und darüber der Loge in jeder nächsten Sitzung Bericht zu erstatten. Es soll jedoch bei jedem Krankheitsfalle auf Veranlassung des Vorsitzenden, bezw. dessen Stellvertreter durch den Logendiener Anfrage geschehen, ob dem Kranken Besuche von Seiten des Ausschusses erwünscht sind oder nicht, und erst nach erhaltener Zustimmung dürfen solche abgestattet werden. Im Falle der Verhinderung von Ausschußmitgliedern hat der Vorsitzende Ersatzmänner zu ernennen, so daß der Kranke täglich besucht wird. Es können auch drei Ausschuß-Ersatzmänner vom Präsidenten im Voraus für den Termin ernannt werden. Bei ansteckenden Krankheiten ist dieser Ausschuß von seinen Obliegenheiten entbunden. Jedoch soll alsdann der Vorsitzende bei dem behandelnden Arzt über das Befinden des Kranken Erkundigungen einziehen und in der Loge davon Mittheilung machen.

Bei auswärtigen Kranken ist die Anwendung dieses Paragraphen dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen. Die nöthigen Reisekosten werden aus der Logenkasse ergütet.

§ 29.

Der Friedens-Ausschuß, aus 3 Mitgliedern bestehend, soll vom Präsidenten und dem Vize-Präsidenten sich nach ihrem Amtsantritte ernannt werden und Aufgabe haben, im Falle er von der Loge oder Präsidenten dazu aufgefordert werden sollte, alles aufbieten, um Zwistigkeiten zwischen Brüdern freundlichst zu ordnen.

Wenn Streitigkeiten persönlicher Art zwischen Brüdern entstehen, so dürfen dieselben sich nicht an den Schiedsrichter oder die öffentlichen Gerichte wenden, ehe sie den Versuch gemacht haben, die streitige Angelegenheit durch Vermittlung des Friedens-Ausschusses zu schlichten. Der Friedens-Ausschuß soll das Recht haben, in besonderen Fällen sich durch Zuziehung solcher Mitglieder zu verstärken, die er zur Beilegung der betreffenden Streitsache persönlich befähigt oder geeignet erachtet. Die zugezogenen Brüder sind verpflichtet, der Aufforderung des Friedens-Ausschusses ohne Weiteres Folge zu leisten.

§ 30.

Der Anschaffungs-Ausschuß besteht aus dem Marschall als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, welche in der ersten Sitzung des Termins gewählt werden.

Derselbe hat über Anschaffung aller für die Logenräume nöthigen Gegenstände zu beschließen.

Bei Anschaffungen im Werthe von über 50 Mark hat der Ausschuß die entsprechenden Vorschläge der Loge zu unterbreiten und deren Genehmigung einzuholen.

Er soll ferner für die Instandhaltung des Inventars Sorge tragen.

§ 31.

Der Ausschuß für Geselligkeit besteht aus 3 Mitgliedern, welche in der letzten Sitzung des Termins zu wählen sind.

Er hat die Aufgabe, Veranstaltungen zum geselligen Verkehr unter den Mitgliedern vorzubereiten und nach erhaltener Genehmigung durch die Loge zur Ausführung zu bringen und den Geist der Freundschaft unter den Brüdern und ihren Familien zu pflegen.

§ 32.

Die Nichterfüllung einer Beamten- oder Ausschuß-Pflicht, für welche anderweitig keine Strafe bestimmt ist, sowie der in §§ 51 und 52 auferlegten Verpflichtungen soll mit einer Strafe von einer Mark belegt werden. Im Wiederholungsfalle kann dem Saumseligen auf Beschluß der Loge eine Rüge ertheilt, derselbe auch seines Amtes oder seiner Stelle entsetzt werden.

3. Vertretung der Loge nach Außen.

§ 33.

Die Loge wird nach außen hin gesetzlich vertreten: durch den Präsidenten und den Finanz-Sekretär, bei Verhinderung des ersteren tritt der Vize-Präsident, des letzteren der Schatzmeister ein.

dieselben erbringen ihren gesetzlichen Ausweis durch das Wahlprotokoll.

III. Die Mitgliedschaft.

1. Erwerb der Mitgliedschaft.

§ 34.

Wer Mitglied dieser Loge zu werden wünscht, muß *körperlich* und geistig gesund sein, sich und seine Familie

anständig ernähren können, und in solcher Vermöge
lage sein, daß er die durch die Gesetze der Loge u
Großloge festgestellten Beiträge und Auflagen ol
Schwierigkeit entrichten kann. Er muß einen ehr
haften Charakter besitzen und einen durchaus un
scholtenen, moralischen Lebenswandel führen.

Er muß ferner die Bedeutung humaner Bestrebun
zu würdigen wissen, dabei die ausgesprochene Abs
haben, im Geiste derselben thätig zu sein.

§ 35.

Um Mitglied einer Loge zu werden, muß
Candidat wenigstens 21 Jahre alt sein.

Personen welche eine Abgangskarte einer ande
Loge des Ordens haben, sind hiervon ausgenomm

§ 36.

Das Aufnahmegesuch für einen Candidaten m
von 2 Mitgliedern der Loge schriftlich beim Präsiden
gestellt werden. Dem Aufnahmegesuch ist ein kur
Lebenslauf des Candidaten beizufügen.

§ 37.

Zur Prüfung jedes Aufnahme=Gesuchs muß
Ausschuß von drei Mitgliedern (Prüfungsausschuß)
bildet werden. Hiervon ernennt der Präsident
beiden ersten, der Vize=Präsident das dritte Mitgli
Der Ausschuß hat nach den als Anhang III bei
fügten Vorschriften zu verfahren und bis zur zwe
nächsten regelmäßigen Versammlung schriftlich

Händen des Präsidenten zu berichten. Vom Tage der Verlesung des Aufnahmegesuchs in der Loge bis zum Eingang des vom Prüfungsausschuß zu erstattenden Berichts wird die Anmeldung bei jeder Logensitzung in den Logenräumen zur Kenntniß der Brüder ausgehängt. Jeder Bruder ist verpflichtet, falls er von dem Aufnahme-Candidaten Nachtheiliges weiß, dem Prüfungsausschuß hiervon Mittheilung zu machen.

Diese Mittheilungen sind von dem Prüfungsausschuß geheim zu halten.

§ 38.

Der Präsident verliest nach erhaltenem vollständigem Bericht des Prüfungsausschusses das Ergebniß desselben und schreitet sodann zur Abstimmung über das Aufnahmegesuch durch Kugelung. Alle anwesenden Brüder müssen sich an der Kugelung betheiligen. Das Ergebniß derselben verkündet der Präsident sofort, nachdem der Vizepräsident von dem Ausfall Kenntniß genommen hat. Werden drei oder mehr schwarze Kugeln abgegeben, so ist die Aufnahme abgelehnt. Bei Aufnahmegesuchen von Brüdern mit Abgangskarte bedarf es zur Ablehnung fünf schwarzer Kugeln. Hat trotz übereinstimmend günstigen Berichtes die Kugelung die Ablehnung ergeben, so kann die Wiedererwägung bis zur nächsten Sitzung beantragt werden, falls zehn Brüder den Antrag stellen. Ueber den Antrag wird ohne Debatte abgestimmt. Wird der Antrag angenommen, so werden die Brüder, die an der Kugelung

theilgenommen haben, benachrichtigt und aufgefordert, soweit sie schwarze Kugeln abgegeben haben, ihre Gründe vertraulich oder schriftlich binnen einer sofort zu bestimmenden Frist dem Präsidenten mitzutheilen. Der Beamtenrath hat unter Zuziehung des Prüfungsausschusses nach nochmaliger sorgfältiger Prüfung aller Verhältnisse über Aufnahme oder Ablehnung endgiltig zu entscheiden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, welche nicht Beamte sind, haben kein Stimmrecht. Zur Aufnahme ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 39.

Die Wiederholung einer günstigen Kugelung kann auf Anordnung des Beamtenraths nach erneueter Prüfung jederzeit vor der Benachrichtigung des Candidaten von seiner Aufnahme erfolgen. Hat dieselbe ein ungünstiges Ergebniß, so ist nach § 38 zu verfahren.

§ 40.

Der aufgenommene Candidat soll frühestens eine Woche nach der erfolgten Kugelung von seiner erfolgten Aufnahme und dem Abende seiner Einführung in Kenntniß gesetzt werden. Versäumt derselbe während 8 Wochen seine Einführung, so soll er als nicht aufgenommen betrachtet werden, wovon im Protokoll Vermerk zu nehmen ist.

Die Loge kann jedoch auf gestelltes Ansuchen die *Frist verlängern.*

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind dem Candidaten bei Anzeige seiner Aufnahme zur Kenntniß zu bringen.

§ 41.

Lautet der Bericht des Ausschusses übereinstimmend ungünstig, so ist dies den Gesuchstellern vom Präsidenten mitzutheilen. Eine Kugelung findet nur auf Antrag statt.

§ 42.

Von der Ablehnung eines Candidaten (§ 39 u. 41) ist dem Groß-Sekretär Mittheilung zu machen.

Für einen abgelehnten Candidaten (§ 39 u. 41) kann innerhalb eines Jahres kein neues Aufnahmegesuch gestellt werden.

§ 43.

Die Mitgliedschaft wird erst durch die feierliche Einführung erworben. Ehemalige Brüder erlangen die Mitgliedschaft mit ihrer Vorstellung in der Loge.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

a) Allgemeines.

§ 44.

Jedes Mitglied der Loge hat das Recht und die Pflicht, die Logensitzungen zu besuchen, sich an der Berathung und Abstimmung zu betheiligen und sich als Mitglied eines Ausschusses sowie zum Beamten wählen oder ernennen zu lassen.

Jedes Mitglied hat ferner das Recht, an allen zum

Besten der Mitglieder geschaffenen Einrichtungen Theil zu nehmen.

§ 45.

Jedes Mitglied muß über alle Angelegenheiten des Ordens und der Loge, mögen dieselben einen persönlichen oder sachlichen Charakter haben, außerhalb der Loge unverbrüchliches Schweigen beobachten.

Kein Mitglied darf Logenangelegenheiten außerhalb der Loge, in Gegenwart Uneingeweihter, zum Gegenstand der Unterhaltung machen.

Falls ein Mitglied an einen außerhalb des Ordens Stehenden über Vorgänge bei der Erkundigung oder bei der Kugelung Mittheilungen irgend welcher Art macht, so ist gegen dasselbe sofort von der Loge eine Untersuchung einzuleiten.

§ 46.

Jeder Wohnungswechsel eines Mitgliedes muß binnen einer Woche dem Finanzsekretär gemeldet werden.

§ 47.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Erreichung der gemeinsamen Zwecke beizutragen, die Ordensgesetze stets zu beobachten, und innerhalb wie außerhalb der Loge sich würdig und ehrenhaft zu betragen.

§ 48.

Jedes Mitglied kann eine Reisekarte auf die Dauer *von höchstens* 12 Monaten erhalten, wenn es seine *Beiträge bis zum* Ablauf der Karte entrichtet hat und

keine Untersuchung gegen dasselbe eingeleitet ist. Es bleibt hierdurch für die fragliche Zeit im Genusse aller seiner Rechte, jedoch seiner Amts- und Ausschußverpflichtungen nur so lange enthoben, als es wirklich von der Stadt abwesend ist.

Für eine Reisekarte ist der Betrag von 2 Mark an die Logenkasse zu zahlen.

Auf Grund dieser vom Präsidenten und Sekretär ausgefertigten und von dem Besitzer möglichst in Gegenwart des Sekretärs eigenhändig unterschriebenen Reisekarte hat das Mitglied das Recht, jede andere Loge des Ordens sowohl in Deutschland als auch in anderen Ländern zu besuchen.

Der besuchende Bruder muß seine Karte dem Wächter zur Uebermittelung an den Präsidenten der Loge übergeben. Letzterer bestimmt alsdann zur Prüfung und Einführung zwei Brüder, von welchen wenigstens einer Expräsident sein soll.

Von der Reisekarte als Ausweis soll abgesehen werden, wenn ein im Vollbesitze seiner Rechte befindliches Mitglied der Loge den Gast als Ordensbruder anerkennt.

b) Insbesondere bei Erkrankungs- und Todesfällen.

§ 49.

Erkrankt ein Mitglied, so kann die Loge demselben auf Vorschlag des Unterstützungs-Ausschusses (§ 26) eine Unterstützung für die Dauer der Krankheit, sowie zum Besuche eines ärztlich verordneten Kurorts gewähren.

§ 50.

Wird ein Mitglied an einem anderen Orte krank oder hilfsbedürftig, so hat es sich an die nächstgelegene Loge zu wenden, von welcher es Unterstützung durch Rath und That erhält.

§ 51.

Beim Ableben eines in Posen oder dessen Vororten wohnenden Mitgliedes soll der Finanz-Sekretär alle Brüder benachrichtigen und dieselben unter Angabe der Zeit und des Ortes auffordern, am Leichenbegängnisse Theil zu nehmen.

Außerdem soll der Präsident 12 Mitglieder bezeichnen, welche verpflichtet sind, die Leiche zu Grabe zu geleiten. Im Verhinderungsfalle sollen dieselben sich durch einen anderen Bruder vertreten lassen und ihre Entschuldigung bei der nächsten Sitzung dem Präsidenten vorbringen.

Auf Kosten der Loge sollen zu jedem Leichenbegängnisse eines Bruders drei Wagen gestellt werden.

§ 52.

Beim Ableben eines außerhalb Posen's wohnenden Mitgliedes, beim Ableben der Eltern, der Frau, der Wittwe oder eines über 13 Jahr alten Kindes eines Bruders treten die Bestimmungen des § 51 in Kraft mit der Ausnahme, daß nur sechs Brüder bestimmt werden, welche die Leiche zu Grabe zu geleiten haben. Auf Kosten der Loge werden nur zwei Wagen gestellt

§ 53.

Die Aufnahme gebühren betragen 50 M.; befreit hiervon sind die mit Abgangskarte einer anderen Loge versehenen Brüder. Die regelmäßigen Beiträge sind auf 36 M. jährlich für in Posen und den Vororten von Posen wohnende Mitglieder und auf 30 M. für auswärtige Mitglieder festgesetzt und in vierteljährlichen, voraus zu entrichtenden Raten an den Finanzsekretär zu zahlen. Neu eintretende Mitglieder haben den Betrag des laufenden Vierteljahres zu entrichten. Frühere Mitglieder dieser Loge, die mit Abgangskarte ausgeschieden sind und innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden wieder um Aufnahme nachsuchen, haben die laufenden Beiträge seit ihrem Austritt ohne Aufnahmegebühren zu zahlen. Diejenigen früheren Mitglieder dieser Loge, die seit länger als einem Jahre mit Abgangskarte ausgeschieden sind, haben bei Wiederaufnahme die Beiträge eines ganzen Jahres ohne Aufnahmegebühren zu zahlen.

§ 54.

Die aus der Mitgliedschaft fließenden Rechte ruhen:

a) wenn die Suspension als Strafe verhängt ist, während der im Strafbescheid angegebenen Dauer.

b) wenn ein Mitglied in Konkurs verfällt, während der Dauer des Konkurses und bis zur Aufhebung der Suspension.

c) wenn ein Mitglied gerichtlich zum Ver-

schwender erklärt ist, während der Dauer der Entmündigung und bis zur Aufhebung der Suspension.

d) wenn gegen ein Mitglied die gerichtliche Untersuchung wegen eines Vergehens oder Verbrechens eingeleitet ist, während der Dauer des gerichtlichen Verfahrens.

§ 55.

Der Austritt wird durch eine schriftliche Anzeige an den Präsidenten erklärt. Auf Verlangen ist dem ausscheidenden Mitgliede gegen Erlegung einer Gebühr von 6 M. eine Abgangskarte auszustellen, wenn dasselbe allen seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. In der Abgangskarte ist zu vermerken, wann das Mitglied ausgetreten ist und welche Aemter es in der Loge bekleidet hat. Die Abgangskarte gewährt dem ausgeschiedenen Mitgliede das Recht, während eines Jahres nach seinem Austritt die Logen des Districts zu besuchen und nach Wiederaufnahme in eine Loge die Fähigkeit zur Bekleidung von Logenämtern, wie es solche in seiner früheren Loge erlangt hatte.

§ 56.

Der Austrittserklärung steht es gleich, wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen für ein volles Jahr im Rückstande bleibt. Am Schlusse des III. Vierteljahres des Rückstandes fordert der Finanzsekretär der Säumigen durch Einschreibebrief auf bis zum Ende

des vierten Vierteljahres die rückständigen Zahlungen zu leisten, widrigenfalls seine Streichung aus der Mitgliederliste erfolgen würde. Ist die Mahnung fruchtlos gewesen, so verkündet der Präsident in der zweiten Sitzung nach Schluß des IV. Vierteljahres die Streichung des Säumigen aus der Mitgliederliste. Dem Säumigen bleibt es überlassen, zur Abwendung der Streichung die Vermittlung des Unterstützungs-Ausschusses durch den Präsidenten anzurufen.

Ausschließung.

§ 57.

Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt ohne weiteres Verfahren durch Ausspruch des Präsidenten, wenn dasselbe durch rechtskräftiges gerichtliches Urtheil zu Zuchthausstrafe oder zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt ist. Die Ausschließung eines Mitgliedes kann auch wegen Nichtbefolgung der Logengesetze oder eines unehrenhaften Wandels außerhalb der Loge als Strafe erkannt werden.

§ 58.

Derjenige Beamte, welcher den Bestimmungen des § 23 zuwiderhandelt, verfällt in eine Strafe von 1 M. Gleiche Strafe trifft die ohne Entschuldigung fehlenden Beamten. Versäumt ein Beamter in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne Entschuldigung seinen Pflichten *nachzukommen*, so ist sein Amt als erledigt zu erklären.

§ 59.

Im Falle einer gerichtlichen Bestrafung, wegen eines Verbrechens oder Vergehens, ist gegen das bestrafte Mitglied sofort eine Untersuchung einzuleiten. Eine Untersuchung ist ferner einzuleiten, wenn ein Mitglied die Grundsätze des Ordens gröblich verletzt, insbesondere sich eines unehrenhaften oder ehrenrührigen Betragens schuldig macht, ferner wenn dasselbe beharrlich den Zwecken des Ordens zuwider handelt, oder den bestehenden Gesetzen den Gehorsam verweigert.

§ 60.

Jede von Amtswegen oder auf Antrag gegen ein Mitglied eingeleitete Untersuchung wird vom Ehrenrath geführt und erledigt, derselbe ist beschlußfähig bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern.

Der Angeschuldigte muß gehört werden.

Zur Bejahung der Schuldfrage ist eine $^2/_3$ Mehrheit der Anwesenden erforderlich; zur Feststellung des Strafmaßes genügt einfache Mehrheit, zur Ausschließung eines Mitgliedes jedoch ist $^2/_3$ Mehrheit erforderlich. Gegen den Spruch des Ehrenraths steht den Parteien binnen 14 Tagen nach schriftlicher Mittheilung des Spruchs die bei dem Präsidenten anzumeldende Berufung an die Logen zu. Sowohl der Ehrenrath als auch die Loge, nehmen vor Abgabe des Spruches, die *ihnen erforderlich* scheinenden Ermittelungen vor, ohne *an die Anträge* der Parteien gebunden zu sein.

§ 61.

Wird die Schuldfrage bejaht, so kann als Strafe erkannt werden:

a) Verweis, welcher vom Präsidenten in offener Loge ertheilt wird.
b) Suspension auf bestimmte Zeit.
c) Ausschließung.

Vermögen der Loge.

§ 62.

Die Einkünfte der Loge bestehen aus:

a) den Eintrittsgeldern (Aufnahmegebühren),
b) den regelmäßigen Beiträgen,
c) den eingehenden Geschenken,
d) den Gebühren für Reise- und Abgangskarten,
e) den Strafgeldern,
f) den eingehenden Zinsen.

§ 63.

Aus den Einkünften der Loge sind zu bilden:

a) der Logenfond,
b) der Wittwen- und Waisenfond.

Von den Einkünften fließen:

1. in den Logenfond:
   a) $^2/_3$ der Eintrittsgelder,
   b) die eingegangenen regelmäßigen Beiträge,
   c) diejenigen Geschenke, welche vom Geber diesem Fond zugewiesen werden,
   d) die Gebühren für Abgangs- und Reisekarten.

2. in den Wittwen- und Waisenfond:
   a) 1/3 der Eintrittsgelder,
   b) die eingehenden Zinsen,
   c) die Strafgelder,
   d) die für diesen Fond besonders bestimmten Geschenke, sowie Geschenke, deren Zweck nicht besonders bestimmt.

§ 64.

Die Einkünfte der Loge werden verwendet:
1) aus dem Logenfond:
   a) zur Unterstützung hilfsbedürftiger Brüder,
   b) zu allen anderen Zwecken, soweit nicht hierfür Spezialfonds vorhanden.
2. aus dem Wittwen- und Waisenfond:
   zur Unterstützung von Wittwen und Waisen.

§ 65.

Das Vermögen der Loge gehört nur der Loge als solcher. Die einzelnen Mitglieder haben weder während ihrer Mitgliedschaft noch nach ihrem etwaigen Ausscheiden ein Recht auf Ausfolgung dieses Vermögens. Im Falle der Auflösung der Loge, welche nicht eintreten kann, so lange zehn Mitglieder vorhanden sind, fällt das Vermögen an die hiesige jüdische Gemeinde, welche es zu milden Zwecken verwenden muß.

Anträge auf Abänderung der Gesetze.

§ 66.

Anträge auf Abänderung oder Ergänzung dieser *Gesetze müssen schriftlich* von mindestens zehn Mit-

gliedern eingebracht werden. Der Präsident theilt die Anträge sämmtlichen Mitgliedern mit unter Bezeichnung einer Sitzung, in welcher die erste, allgemeine Berathung (General-Debatte) stattfindet. Die zweite Berathung (Special-Debatte) findet in der nächsten Sitzung nach Schluß der allgemeinen Berathung statt.

Zur Annahme der Anträge und der etwaigen Amendements in der Einzelberathung und bei der Gesammtabstimmung ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erhalten erst nach Genehmigung der Groß-Loge Gesetzeskraft, sobald sie vom Präsidenten verkündet sind. Die verkündeten Beschlüsse werden den Mitgliedern schriftlich mitgetheilt. — Eine gleiche Behandlung erfahren Anträge, welche außerordentliche Auflagen betreffen; jedoch kann in eiligen, dringenden Fällen auf Beschluß der Loge sofern mindestens 20 Mitglieder anwesend sind, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine einmalige außerordentliche Auflage bis zum Betrage von 10 M. für jedes Mitglied noch in derselben Sitzung in der der Antrag eingebracht ist, endgiltig beschlossen werden. In derartigen dringenden Fällen muß der Abstimmung über den Antrag eine solche über die Dringlichkeit desselben mit einfachem Mehrheitsbeschluß vorausgehen.

§ 67.

Eine Anfechtung von Logenbeschlüssen findet nur statt, wenn sie mit den Gesetzen und Anordnungen der

Großloge im Widerspruch stehen. Die Anfechtung erfolgt durch Einlegung der Berufung. Dieselbe steht jedem Mitgliede zu und ist bei dem Großpräsidenten schriftlich einzureichen.

Geschäftsordnung.

§ 69.

1. Verlesung der Beamtenliste,
2a. Verlesung des Protokolls der jüngsten Versammlung,
2b. Entschuldigung der Beamten,
3. Ausschußbericht über Candidaten,
4. Kugelung über solche,
5. Einführung,
6. Vorschläge neuer Candidaten,
7. Bericht des Ausschusses für Krankenbesuche,
8. Anmeldung nothleidender Brüder,
9. Verlesung der eingegangenen Schriftstücke nach der Reihenfolge,
10. Ausschußbericht,
11. Unerledigte Geschäfte,
12. Zum Wohle und Besten der Loge und des Ordens
13. Berichte über Einnahmen und Ausgaben,
14. Verlesung des § 46.

Parlamentarische Regeln.

§ 1.

Wer zu sprechen wünscht, soll sich von seinem Sitze erheben und den Präsidenten um das Wort ersuchen.

§ 2.

Der Präsident soll dasselbe in der Reihenfolge ertheilen, in welcher darum gebeten wird; doch soll, wer zum zweiten Male in derselben Sache das Wort wünscht, es erst nach denjenigen zum Worte Eingeschriebenen erhalten, die noch nicht zum ersten Male darüber gehört worden sind. Zu Gunsten Desjenigen, der ein Mißverständniß aufzuklären wünscht, welches auf den Gang der Debatte Einfluß hat, oder zur Geschäftsordnung sprechen will, hat eine Ausnahme bezüglich der Reihenfolge stattzufinden, doch darf derselbe sich nur auf die Berichtigung beschränken.

Zu persönlichen Bemerkungen wird erst nach Schluß der Debatte das Wort ertheilt.

§ 3.

Wer das Wort erhalten, soll seine Rede stehend an den Präsidenten richten und nach Schluß derselben seinen Sitz wieder einnehmen.

§ 4.

Ein Redner kann vom Präsidenten unterbrochen werden:

1. um ein Mißverständniß aufzuklären;
2. um ihn aufzufordern, sich an den Gegenstand zu halten;
3. um den Redner zur Ordnung zu rufen.

§ 5.

Jeder Verstoß gegen die parlamentarischen Regeln soll von dem Präsidenten durch Ordnungsruf vermerkt und nach dreimaligem Ordnungsruf dem Redner das Wort entzogen werden.

Ein Mitglied, das sich durch einen Redner für verletzt hält, kann in der gleichen oder folgenden Sitzung vom Präsidenten den Ordnungsruf gegen den betreffenden Redner verlangen. Der Präsident hat alsdann sofort seine Entscheidung zu treffen.

§ 6.

Jeder Antrag muß wenigstens von drei anderen Mitgliedern unterstützt werden.

§ 7.

Auf Verlangen des Präsidenten oder dreier Mitglieder muß ein Antrag schriftlich eingereicht werden.

§ 8.

Ein der Loge vorliegender Antrag kann jederzeit vor der Abstimmung zurückgezogen werden.

Wird ein zurückgezogener Antrag von einem anderen Bruder aufgenommen, so muß die Berathung darüber *fortgesetzt werden*, sofern er von Neuem unterstützt *(§ 6) wird.*

§ 9.

Amendements sind zulässig und müssen nach § 6 ehandelt werden. Die weitgehendsten Anträge kommen uerst zur Abstimmung. Ausschußanträge sollen, wo= öglich, den Vorrang erhalten.

§ 10.

Ein verschiedene Punkte enthaltender Antrag kann uf Vorschlag getheilt werden.

§ 11.

Während eine Frage zur Verhandlung vorliegt, ınnen nur folgende Anträge in nachstehender Reihen= olge gemacht werden:

1. Schluß der Loge;
2. den Gegenstand auf unbestimmte Zeit zu vertagen;
3. auf bestimmte Zeit zu vertagen;
4. einem Ausschuß zu übergeben;
5. Schluß der Debatte.

Ueber den Antrag auf Schluß der Loge muß ohne)ebatte abgestimmt werden, und erfordert derselbe zu :iner Annahme eine Zweidrittelmehrheit der anwesen= en Mitglieder.

Die Punkte 14 und 15 der Geschäftsordnung üssen, selbst wenn der Antrag auf Schluß der Loge ngenommen ist, erledigt werden.

Zu den Anträgen 2, 3, 4 und 5 soll einem Redner für" und einem „gegen" den Antrag das Wort er= eilt werden.

Die Annahme der Anträge 2, 3, 4, 5 geschieht *rch einfache* Mehrheit.

§ 12.

Der Präsident ist berechtigt, während der Sitzung eine Pause bis zu einer Viertelstunde zu verfügen.

§ 13.

Die Abstimmung kann geschehen:

1. Durch Erheben von den Sitzen oder durch Sitzenbleiben.
2. Durch das Abstimmungszeichen.
3. Durch Namensaufruf und Protokollirung der Namen, wenn es von mindestens zehn Mitgliedern verlangt wird.

Zur Annahme eines Antrages, außer in solchen Fällen, wo das Gesetz anders bestimmt, genügt die Mehrheit der abstimmenden Mitglieder.

§ 14.

Bei Abstimmung über Angelegenheiten, welche das Interesse eines Bruders betreffen, kann dieser nicht mitstimmen.

Neu aufgenommene Mitglieder dürfen am Abend ihrer Einführung sich weder an den Debatten noch an den Abstimmungen betheiligen.

§ 15.

Ist über einen Gegenstand Beschluß gefaßt, so kann irgend ein Mitglied, wenn es von zehn Mitgliedern unterstützt wird, in der nächstfolgenden Versammlung auf Wiedererwägung antragen. Ist die Wiedererwägung einmal verworfen, oder hat sie einmal stattgehabt, so ist ein zweiter Wiedererwägungsantrag unzulässig.

Ein abgelehnter Antrag kann in einer späteren Sitzung desselben Termins nur eingebracht werden, wenn er von 25 Mitgliedern unterstützt wird.

Diese Anträge sind schriftlich einzubringen.

§ 16.

Während der Eröffnung und des Schlusses der Loge, während der Verlesung des Protokolls, bei Einführung von Candidaten, bei Abstimmungen und Wahlen, darf Niemand die Loge betreten oder verlassen.

§ 17.

Ein Antrag auf Abänderung oder einen Zusatz zu diesen parlamentarischen Regeln soll schriftlich von 20 Mitgliedern eingebracht, den Brüdern mitgetheilt und in zwei auf einander folgenden Versammlungen verlesen werden. In der dritten Sitzung soll die Berathung und Abstimmung stattfinden.

Auch eine solche Abänderung oder ein solcher Zusatz erhält erst Gesetzeskraft, wenn er von der Groß-Loge genehmigt ist.

§ 18.

Alles, was hier nicht besonders festgestellt ist, soll nach allgemeinem parlamentarischem Brauche geregelt werden.

Vorschriften
für den Prüfungs-Ausschuß.

1. Im Prüfungs-Ausschuß, der nach § 37 für jeden zur Prüfung vorgeschlagenen Candidaten besonders zu ernennen ist, führt den Vorsitz der Ersternannte, der auch die persönliche Bekanntschaft des Angemeldeten zu machen verpflichtet ist, ohne ihm die Namen der beiden anderen Ausschußmitglieder mitzutheilen.

2. Der Ausschuß hat bei seinen Erkundigungen hauptsächlich zu ermitteln, ob der Candidat allen in § 34 vorgeschriebenen Bedingungen (Seite 33) entspricht; ob er denjenigen Grad geistiger Bildung und diejenige Empfänglichkeit des Gemüthes besitzt, welche zur Förderung unserer Ordensinteressen unerläßlich sind; — ob er über einen Theil seiner Zeit und über finanzielle Mittel in der Weise verfügt, daß er den unabweisbaren Anforderungen der Loge nach dieser Richtung hin nachkommen kann, und ob er im Verkehr mit Brüdern durch Familienverhältnisse oder *gesellschaftliche* Stellung nicht Anlaß zum Anstoße geben *würde.*

3. Der Obmann des Ausschusses ist verpflichtet, wenn er bei der persönlichen Bekanntschaft die Ueberzeugung gewonnen hat, der Vorgeschlagene wünsche aufrichtig die Aufnahme in den Orden, und er (der untersuchende Bruder) werde über denselben nicht ungünstig berichten müssen, dem sich um Aufnahme Bewerbenden ein Exemplar der Logengesetze, sowie den Fragebogen zur gewissenhaften Ausfüllung zu überreichen. Das Exemplar der Logengesetze, sowie den sorgfältig ausgefüllten Fragebogen hat der Obmann rechtzeitig, spätestens aber vor der Ausschußsitzung, zurück zu verlangen. Der Fragebogen soll hauptsächlich als Wegweiser zu eingehenden Nachfragen dienen.

4. Bevor der Ausschußbericht dem Präsidenten übergeben wird, muß auf Einladung des Obmanns eine Ausschußsitzung stattfinden, in welcher der ausgefüllte Fragebogen vorgelegt und darüber berathen wird, ob der Vorgeschlagene den in Vorschrift 2 gestellten Anforderungen genügt. In der Ausschußsitzung ist auch festzustellen, welche Nachfragen von den einzelnen Ausschußmitgliedern angestellt worden sind. Die Besprechungen werden kurz protokollirt und zwar für jeden Bewerber auf einen besonderen, losen Bogen. Das Protokoll, welches von jedem Mitgliede des Ausschusses zu unterzeichnen ist, ist dem Präsidenten zu übergeben und von diesem versiegelt im Archiv zu verwahren. Eine Abstimmung über den Candidaten darf *im Ausschusse* nicht stattfinden. Den Ausschußmit-

gliedern ist gestattet, an Stelle eines gemeinsamen Protokolls getrennte von ihnen gezeichnete Berichte dem Präsidenten einzureichen.

5. Vor dem Ballot theilt der Präsident je nach dem Ausfall des Auskunftsberichts mit:

Der Bericht lautet:

entweder a) übereinstimmend günstig,
oder b) in der Mehrheit günstig,
oder c) in der Mehrheit ungünstig,
oder d) übereinstimmend ungünstig,

worauf dann vorschriftsmäßige Erledigung folgt.

2 41BST BR1 4860
10/94 53-005-00

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-1493

All books may be recalled after 7 days

DATE DUE

klärur

ich eine g

B'rith bch

ich um Einf

Loge XIII. G

, den

2 41BST BR1 4860
10/94 53-005-00